

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Aumann AG

§ 1 Allgemeines

1. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften des Gesetzes, der Satzung und der nachstehenden Geschäftsordnung. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.
2. Der Aufsichtsrat arbeitet zum Wohle der Gesellschaft eng und vertrauensvoll mit dem Vorstand zusammen.

§ 2 Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt in der Sitzung, die im Anschluss an die Hauptversammlung stattfindet, auf der der Aufsichtsrat gewählt worden ist, und in der das an Jahren älteste von der Hauptversammlung gewählte Mitglied den Vorsitz übernimmt, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Einer besonderen Einladung zu dieser Aufsichtsratssitzung bedarf es nicht. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Zugehörigkeit der Gewählten zum Aufsichtsrat. Die Wahl oder Wiederwahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist auch dann erforderlich, wenn das neugewählte Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsrat schon früher angehörte, also lediglich wiedergewählt wurde.
2. Ergibt sich bei der Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in der ersten Abstimmung keine Stimmenmehrheit, findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Bewerbern, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, statt. Ergibt sich beim zweiten Wahlgang (engere Wahl) Stimmengleichheit, so zählt die Stimme des an Lebensjahren ältesten Mitglieds des Aufsichtsrats zweifach.
3. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung. Ist kein stellvertretender Vorsitzender bestellt oder ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so vertritt den Vorsitzenden jeweils das an

Lebensjahren älteste nicht verhinderte Mitglied des Aufsichtsrats, das von der Hauptversammlung gewählt worden ist.

4. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 3

Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden

1. Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat nach außen und dem Vorstand gegenüber. Im Übrigen hat er die im Gesetz, in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben und Rechte.
2. Der Vorsitzende ist ermächtigt, in dringenden Fällen vorläufig Geschäften der Gesellschaft zuzustimmen, die gemäß der Satzung oder der Geschäftsordnung für den Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. In der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats ist ein Beschluss über diese Zustimmung herbeizuführen.
3. Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, sofern die Durchführung dem Aufsichtsrat obliegt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden hat sein Stellvertreter diese Befugnisse.

§ 4

Einberufung von Sitzungen

1. Sitzungen des Aufsichtsrats sind nach Bedarf abzuhalten, mindestens aber einmal pro Kalenderhalbjahr. Der Aufsichtsrat ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Die Einberufung erfolgt in Textform (§ 126 b BGB) durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, durch seinen Stellvertreter mit einer

Frist von 14 Tagen vor dem Sitzungstag. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen abkürzen und den Aufsichtsrat mündlich oder fernmündlich einberufen.

3. Mit der Einberufung sollen die Gegenstände der Tagesordnung mitgeteilt werden. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist. Ist die Tagesordnung nicht ordnungsgemäß mitgeteilt worden, darf über die Gegenstände der Tagesordnung in der Aufsichtsratssitzung nur Beschluss gefasst werden, wenn keines der Aufsichtsratsmitglieder der Beschlussfassung widerspricht oder besondere Eilbedürftigkeit gegeben ist. Im Fall der Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung können an der Sitzung nicht teilnehmende Aufsichtsratsmitglieder entweder der Beschlussfassung nachträglich binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widersprechen oder innerhalb dieser Frist ihre Stimme abgeben. Der Beschluss wird, ggf. unter Berücksichtigung der Stimmen der an der Sitzung nicht teilnehmenden Mitglieder, erst und nur dann wirksam, wenn diese nicht binnen der genannten Frist Widerspruch gegen die Beschlussfassung erklärt haben.
4. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.
5. Nach Ablauf der Einberufungsfrist vorgenommene Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung sind zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 5

Organisation der Sitzungen

1. Den Vorsitz der Aufsichtsratssitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.

2. Der Vorsitzende bestellt den Protokollführer, der nicht zwingend dem Aufsichtsrat angehören, aber zur Verschwiegenheit verpflichtet sein muss. Er entscheidet außerdem über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
3. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern nicht im Einzelfall der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter etwas anderes bestimmt.
4. Die Niederschriften über die Aufsichtsratssitzungen werden von dem jeweiligen Sitzungsleiter unterzeichnet und bei der Gesellschaft verwahrt.

§ 6 **Beschlussfassung**

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse finden als Präsenzsitzungen oder in Form einer Videokonferenz oder Telefonkonferenz statt. Ferner können zu Präsenzsitzungen einzelne Aufsichtsratsmitglieder per Videoübertragung oder Telefon zur Teilnahme und Beschlussfassung hinzugeschaltet werden. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse durch Einholung von Stimmabgaben in Textform (§ 126 b BGB) oder per Telefon oder mit Hilfe anderer elektronischer Medien (z.B. E-Mail, Telefax) erfolgen. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern in Textform (§ 126 b BGB) zugeleitet. Darüber hinaus sind Beschlussfassungen nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem angewendeten Verfahren widerspricht.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, wenigstens aber drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Für Zwecke der Bestimmung des Quorums gilt die Stimmenthaltung als Teilnahme an der Beschlussfassung.
3. Abwesende Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben über-

reichen lassen. Nachträgliche Stimmabgaben sind nur innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden, angemessenen Frist und nur dann möglich, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.

4. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit.
5. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrats dies beschließt. Andernfalls muss unverzüglich neu abgestimmt werden. Kommt es bei dieser erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand wiederum zu einer Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und im Fall von dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.
6. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der Sitzungen, bei Abstimmungen außerhalb von Präsenzsitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort, der Tag und die Zeit (Anfang und Ende) der Sitzung oder Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnete Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten. Für Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gelten Sätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.
7. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, sofern die Durchführung dem Aufsichtsrat obliegt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden hat sein Stellvertreter diese Befugnisse.

§ 7 Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Ihre Amtszeit entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats.
2. Der Prüfungsausschuss besteht als ständiger Ausschuss und übernimmt die Vorbereitung der Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses und bereitet eine Entscheidung des Gesamtaufwichtsrats über deren Feststellung bzw. Billigung vor. Er bereitet die Auswahl des Abschlussprüfers durch eine Empfehlung an den Aufsichtsrat vor, überwacht die Unabhängigkeit und bereitet die Zustimmung zu vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen vor. Der Prüfungsausschuss befasst sich vorbereitend mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance. Die Zuständigkeit für die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich CSR-Berichterstattung) sowie die unterjährige Finanzinformationen und den Einzelabschluss nach HGB.
3. Die Wahlen zur Besetzung der ständigen Ausschüsse erfolgen regelmäßig jeweils in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats. Unterbleibt in einer konstituierenden Sitzung die Wahl von Mitgliedern der Ausschüsse oder fällt während der Amtszeit eines der Ausschussmitglieder fort, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens aber in seiner nächsten Sitzung, Wahlen zur Besetzung oder Ergänzung der betreffenden Ausschüsse durchzuführen.
4. Ausschüsse, die nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, können vom Aufsichtsrat jederzeit aufgelöst werden. Die an die Aufsichtsratsausschüsse zugewiesenen Aufgaben, die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben von dem betreffenden Ausschuss wahrzunehmen sind, kann der Aufsichtsrat jederzeit wieder an sich ziehen.

5. Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern und hat einen Vorsitzenden. Die Ausschussmitglieder und der Vorsitzende werden von dem Aufsichtsrat gewählt. Scheidet während der Amtszeit des Aufsichtsrats ein Mitglied aus einem Ausschuss aus, so ist unverzüglich eine Nachwahl vorzunehmen.
6. Für die Aufsichtsratsausschüsse gelten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die den Aufsichtsrat betreffenden Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung entsprechend. An die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats tritt der Vorsitzende des Ausschusses. Ein Ausschuss wird vom Ausschussvorsitzenden einberufen. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
7. Jeder Ausschuss hält den Aufsichtsrat über seine Tätigkeit informiert; grundsätzlich soll zu diesem Zweck über die Arbeit der Ausschüsse in der nächsten auf die jeweilige Ausschusssitzung folgenden Sitzung des Aufsichtsrats berichtet werden.
8. Ungeachtet der Bildung und der Arbeit von Aufsichtsratsausschüssen bleiben der Aufsichtsrat und seine Mitglieder für ihre Entscheidungsfindung auf Grundlage ordnungsgemäßer Information und Beratung durch einen Ausschuss selbst verantwortlich. Soweit Aufgaben einem Ausschuss übertragen wurden, sind der Aufsichtsrat und seine Mitglieder für die Überwachung der Tätigkeit des Ausschusses verantwortlich.

§ 8

Beauftragung einzelner Aufsichtsratsmitglieder

1. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied mit der Aufsicht über die Führung der Geschäfte oder mit der Prüfung einzelner Geschäftsvorgänge beauftragen. Dieses Aufsichtsratsmitglied hat über seine Tätigkeit in der Sitzung der zuständigen Ausschüsse und des Aufsichtsrats zu berichten.

§ 9 Schweigepflicht

1. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.
2. Vertrauliche Angaben im Sinne des Abs. 1 sind alle Angaben, bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenbarung beeinträchtigt werden können. Geheimnis im Sinne des Abs. 1 ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis nicht zu verneinen ist.
3. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Aufsichtsrat zuvor unter Bekanntgabe der Person, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat ist vor Weitergabe der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Information mit den Abs. 1 und 2 vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden abgegeben.

30. November 2021